

Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

# Beschlüsse Delegiertenversammlung 2026

Gesamtübersicht

## Inhalt

1) Umsetzung Gewalthilfegesetz .....	3
2) Erweiterung des Beschlusses zum Sorge- und Umgangsrecht im Kontext häuslicher Gewalt. ....	4
3) Digitale Gewalt im sozialen Nahfeld bekämpfen – Fachkräfte im Hilfesystem unterstützen. ....	7
4) Monitoring (Studie) Sexismus, Frauen- und Queerfeindlichkeit innerhalb der Polizei Sachsen-Anhalt.....	9
5) Stärkung der Interventionsstellen Sachsen-Anhalt.....	10
6) Beschluss zur Änderung der Jurist*innenausbildung .....	12

## 1) Umsetzung Gewalthilfegesetz

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. wird aufgefordert, die Landesregierung Sachsen-Anhalt sowie die kommunalen Gebietskörperschaften aufzufordern, sicherzustellen, dass die im Rahmen des Gewalthilfegesetzes bereitgestellten Bundesmittel *zusätzlich* zu bestehenden Landes- und kommunalen Finanzierungen in das Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder fließen und *nicht* zu einer Reduzierung freiwilliger kommunaler Leistungen führen und darüber hinaus Gespräche mit den gleichstellungspolitischen Sprecher\*innen der Fraktionen sowie den finanzpolitischen Sprecher\*innen und weiteren relevanten Adressat\*innen zu führen.

Darüber hinaus setzt sich der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. dafür ein, dass Institutionen des erweiterten Hilfesystems, die im Gewalthilfegesetz keine explizite Berücksichtigung finden, insbesondere Frauenzentren, Fachberatungsstellen und weitere niedrigschwellige Unterstützungsangebote, durch eine dauerhafte und bedarfsgerechte Finanzierung durch Land und Kommunen nachhaltig abgesichert werden.

### **Begründung:**

Mit der Verabschiedung des Gewalthilfegesetzes auf Bundesebene wird erstmals ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder geschaffen. Dies stellt einen historischen Fortschritt im Gewaltschutz dar und ist ein wichtiger Schritt zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die im Gesetz vorgesehenen Bundesmittel (insbesondere 2,6 Mrd. € für den Ausbau des Hilfesystems sowie 150 Mio. € Sondermittel für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen) nicht in ausreichendem Maße den tatsächlichen Bedarf decken und bei weitem nicht die bestehenden strukturellen Defizite kompensieren.

Vor diesem Hintergrund besteht die reale Gefahr, dass Länder und insbesondere Kommunen ihre bisher freiwilligen Finanzierungsanteile reduzieren oder einstellen. Selbst eine gleichbleibende Finanzierung würde angesichts der allgemeinen Kostensteigerungen eine faktische Kürzung bedeuten. Werden kommunale Mittel gekürzt und anschließend durch Bundesmittel substituiert, lässt sich kein Ausbau des Hilfesystems realisieren, vielmehr bleiben die Strukturen allenfalls unveränderlich.

Diese Entwicklung widerspricht dem Bestreben des Gewalthilfegesetzes und gefährdet bestehende, über Jahre gewachsene Strukturen, die sich ohnehin häufig in prekären projektbezogenen Jahresförderungen befinden. Darüber hinaus wäre es kontraproduktiv sowie perspektivisch äußerst ressourcenbindend bestehende Angebote zunächst rückzubauen, um sie in den kommenden Jahren mit Bundesmitteln wieder aufbauen zu müssen.

Der Landesfrauenrat möchte außerdem kritisch darauf hinweisen, dass das Gewalthilfegesetz ausschließlich *„Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, die durch einen nach § 7*

*anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sind, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 erfüllen“ (§2 Abs. 4, GewHG) adressiert. während Einrichtungen des erweiterten Hilfesystems keine gesicherte Berücksichtigung finden. Hierunter fallen insbesondere die Frauenzentren, die für viele Frauen\* der erste niedrigschwellige Kontakt zum Hilfesystem sind. Sie leisten wichtige Beratungs-, Informations- und Vermittlungsarbeit und tragen entscheidend dazu bei, dass Betroffene frühzeitig Unterstützung erhalten und weiterführende Hilfsangebote erreichen können. Ohne diese Strukturen ist ein funktionierendes Hilfesystem nicht denkbar. Viele Frauenzentren arbeiten bislang überwiegend oder vollständig über projektbezogene und zeitlich befristete Förderung, bei denen es in den letzten Jahren landes- und kommunalweit immer wieder zu Mittelkürzungen gekommen ist, was die Kontinuität und Planbarkeit ihrer Unterstützungsangebote erheblich erschwert.*

Um den Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung wirksam umzusetzen, ist daher eine ganzheitliche Betrachtung des Hilfesystems erforderlich. Land und Kommunen müssen ihre Verantwortung für die dauerhafte Finanzierung aller relevanten Angebote wahrnehmen und insbesondere das erweiterte Hilfesystem nachhaltig absichern.

## **2) Erweiterung des Beschlusses zum Sorge- und Umgangsrecht im Kontext häuslicher Gewalt.**

Aufbauend auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.04.2024 „Handlungsleitfäden zu Sorge- und Umgangsrecht“ wird der Landesfrauenrat beauftragt darauf hinzuwirken, dass politisch, gesetzgeberisch und auf Verwaltungsebene die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Frauen\* im Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt und anderen Formen der Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention wirksam, verbindlich und menschenrechtskonform sicherzustellen.

Hierzu setzt sich der Landesfrauenrat dafür ein, dass

1. **verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen** für Familienrichterinnen, Mitarbeiterinnen der Jugendämter, Verfahrensbeistand\*innen und familienrechtliche Sachverständige eingeführt werden, insbesondere zu Dynamiken häuslicher und sexualisierter Gewalt, Nachtrennungsgewalt, Trauma sowie geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention;
2. **wissenschaftlich widerlegte Konzepte** wie die sogenannte „Eltern-Kind-Entfremdung“ (PAS) sowie funktional gleichwirkende Begriffe in familiengerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden dürfen, insb. unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes;
3. **häusliche Gewalt und Stalking im Sorge- und Umgangsrecht ausdrücklich vorrangig berücksichtigt werden**, sodass der Gewaltschutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen nicht durch Umgangs- oder Sorgerechtsentscheidungen unterlaufen wird;

4. **bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt verpflichtend eine Gefährdungs- und Risikoanalyse** durchgeführt wird, die sowohl das Kindeswohl als auch die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils einbezieht;
5. **alternative Streitbeilegungsverfahren** wie gemeinsame Mediation oder Familienberatung bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nicht verpflichtend angeordnet werden dürfen;
6. **getrennte Anhörungen** in familiengerichtlichen Verfahren bei häuslicher Gewalt auf Wunsch des gewaltbetroffenen Elternteils sowie der (mittelbar) betroffenen Kinder verbindlich vorgesehen werden;
7. **der Einfluss vorurteilsgeleiteter Narrative und Lobbystrukturen**, insbesondere aus dem Umfeld der sogenannten Männerrechtsbewegung, durch gezielte Sensibilisierung und Qualifizierung der beteiligten Professionen begrenzt wird;
8. **eine verpflichtende Täterarbeit** als Voraussetzung für die Wiederaufnahme oder Ausweitung von Umgangskontakten gesetzlich verankert wird;
9. **gewaltbetroffene Elternteile finanziell entlastet werden**, insbesondere durch erweiterte Möglichkeiten der Verfahrenskostenhilfe bei familiengerichtlichen Verfahren.
10. über die Konferenz der Landesfrauenräte auch auf Bundesebene darauf hingewirkt wird, dass die Umsetzung der Istanbul-Konvention bedeutet auch im Sorge- und Umgangsrecht geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu berücksichtigen und sicherzustellen ist, dass weder die Sicherheit der Kinder noch die der gewaltbetroffenen Elternteile gefährdet wird. Dazu braucht es **bundesweit verbindliche interdisziplinäre Handlungsleitfäden** zum Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt und Stalking unter Beteiligung von Familiengerichten, Jugendämtern, Verfahrensbeiständ\*innen, Sachverständigen und spezialisierten Fachberatungsstellen.

#### **Begründung:**

Sorge- und Umgangsrechtsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt stellen für Kinder und gewaltbetroffene Frauen\* ein erhebliches strukturelles Risiko dar. Aktuelle Studien, Falldokumentationen sowie die Erfahrungen aus Frauenhäusern und Fachberatungsstellen zeigen übereinstimmend, dass familiengerichtliche Entscheidungen weiterhin häufig das Umgangsrecht priorisieren, während der Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen nachrangig behandelt wird. Dies führt dazu, dass Mütter und Kinder trotz dokumentierter Gewalt gezwungen werden, Kontakt zu gewaltausübenden Vätern aufrechtzuerhalten – mit gravierenden Folgen für ihre physische und psychische Sicherheit.

Ein zentrales strukturelles Problem ist die unzureichende Qualifizierung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Professionen. Familienrichter\*innen, Mitarbeiter\*innen der Jugendämter, Verfahrensbeiständ\*innen und Sachverständige verfügen vielfach nicht über ausreichende Kenntnisse zu Dynamiken häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere zu Nachtrennungsgewalt, psychischer Gewalt, Stalking sowie zu Macht- und Kontrollmechanismen. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Trauma- und Bindungsforschung werden in der Praxis häufig ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Folge sind Fehleinschätzungen von Gefährdungslagen und Entscheidungen, die Kinder und gewaltbetroffene Elternteile erneut traumatisieren oder konkret gefährden.

Aus der Praxis wird zudem berichtet, dass der gesetzliche Amtsermittlungsgrundsatz aufgrund von Zeit- und Ressourcenmangel häufig faktisch an Verfahrensbeistand\*innen oder andere Verfahrensbeteiligte delegiert wird, ohne dass hierfür verbindliche fachliche Standards bestehen. Dies führt zu erheblichen Qualitätsunterschieden und einer hohen Abhängigkeit von individuellen Einschätzungen einzelner Akteur\*innen. Einheitliche, evidenzbasierte Leitfäden sowie verpflichtende und qualitätsgesicherte Fortbildungen sind daher zwingend erforderlich, um eine fachlich fundierte, gewaltsensible Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Besonders problematisch ist der fortdauernde Einfluss antifeministischer Narrative und Falschinformationen auf familiengerichtliche Verfahren. Konzepte wie die sogenannte „Eltern-Kind-Entfremdung“ (PAS) sowie funktional gleichwirkende Begriffe wie „Bindungsintoleranz“, „symbiotische Mutter-Kind-Beziehung“ oder behauptete psychische Störungen der Mutter sind wissenschaftlich widerlegt, finden jedoch weiterhin Eingang in Stellungnahmen, Gutachten und gerichtliche Entscheidungen. Diese Narrative stammen maßgeblich aus dem Umfeld der Väter- und Männerrechtsbewegung und dienen dazu, Gewalt zu relativieren, zu leugnen oder in einen vermeintlich symmetrischen Elternkonflikt umzudeuten.

Die Anwendung solcher Narrative führt in der Praxis zu systematischer Täter-Opfer-Umkehr. Gewaltbetroffene Mütter werden als kooperationsunwillig, manipulierend oder konfliktverschärfend dargestellt, während Macht- und Kontrollverhalten der Väter nicht als Indikator mangelnder Erziehungsfähigkeit gewertet wird. Kinder, die Gewalt erlebt haben oder Kontakte ablehnen, werden dadurch nicht geschützt, sondern geraten unter Druck, gegen ihre Wahrnehmung und ihren Willen Umgangskontakte wahrzunehmen. Institutionen, die eigentlich Schutz bieten sollen, werden so ungewollt zu Akteur\*innen der Fortsetzung von Gewalt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2023 ausdrücklich festgestellt, dass es sich bei der sogenannten PAS um ein überkommenes und fachwissenschaftlich widerlegtes Konzept handelt. Dennoch zeigt die Praxis, dass die zugrunde liegenden Denkmodelle unter anderen Begrifflichkeiten fortbestehen. Dies verdeutlicht den dringenden Bedarf an gezielter Sensibilisierung und Aufklärung der beteiligten Institutionen über Strategien, Narrative und Einflussnahmen antifeministischer Lobbystrukturen.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland verbindlich, bei allen Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrecht geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass weder die Sicherheit der Kinder noch die der gewaltbetroffenen Elternteile gefährdet wird. Darüber hinaus untersagt sie verpflichtende Mediations- und Einigungsprozesse in Gewaltkontexten. Diese völkerrechtlich bindenden Vorgaben werden bislang nicht konsequent umgesetzt.

Ziel dieses Antrags ist es daher, die strukturellen Defizite im familiengerichtlichen Verfahren zu benennen und zu beheben. Durch verbindliche Qualifizierungsstandards, klare fachliche Leitlinien und eine konsequente Auseinandersetzung mit antifeministischen Falschinformationen soll ein gewaltsensibles, wissenschaftlich fundiertes und menschenrechtskonformes Vorgehen im Sorge- und Umgangsrecht verankert werden. Nur so können Kinder wirksam geschützt, gewaltbetroffene Elternteile entlastet und die

Verantwortung staatlicher Institutionen gegenüber den ihnen anvertrauten Familien erfüllt werden.

### **3) Digitale Gewalt im sozialen Nahfeld bekämpfen – Fachkräfte im Hilfesystem unterstützen.**

Der Landesfrauenrat wird beauftragt, sich für die Einrichtung einer technischen Anlaufstelle bei digitaler Gewalt im sozialen Nahfeld in Sachsen-Anhalt einzusetzen. Dadurch soll eine bedarfsgerechte Unterstützung und Entlastung der Fachkräfte im Hilfesystem bei häuslicher Gewalt und Stalking herbeigeführt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der Stelle soll anhand der Erkenntnisse aus dem bisherigen Modellprojekt mit „Ein Team gegen digitale Gewalt“ und dem anschließendem Werkstattgespräch entwickelt werden.

#### **Begründung:**

Die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt beschäftigt den Landesfrauenrat und seine Mitglieder seit vielen Jahren. Mit den Beschlüssen „#NoHatespeech (Hasskommentare) – Strafgesetzgebung, Strafverfolgung und Prävention anpassen“ in 2020 und seiner Ergänzung im Jahr 2022 wurde hierfür die Basis gelegt. Mit der Einrichtung der Referentinnen-Stelle „Hasskriminalität und Digitale Gewalt“ beim Landesfrauenrat im April 2023 wurde eine Unterstützungs- und Netzwerkstelle für die Mitglieder geschaffen. Durch das zeitgleich startende Modellprojekt mit „Ein Team gegen digitale Gewalt“ konnten in den Jahren 2023 - 2025 umfassende, spezialisierte Weiterbildungen für Fachkräfte im Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen\* durchgeführt werden<sup>1</sup>. Gewaltschutzeinrichtungen erhielten hier spezialisiertes Wissen zu technikgestützter digitaler Ortung, Überwachung und Cyberstalking. Damit war Sachsen-Anhalt eines der ersten Bundesländer, die nahezu flächendeckend mit diesem Wissen ausgestattet wurden.

Der Fachtag des Landesfrauenrates zu „Digitaler Gewalt im sozialen Nahfeld“ im Juni 2024 führte verschiedene Netzwerkpartner\*innen aus dem Gewaltschutz, der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei und weiterer Akteure zusammen. Gleichzeitig wurde deutlich, wie notwendig regelmäßige Schulungen, aber auch der Austausch und die Unterstützung der jeweiligen Fachkräfte sind.

Auch bundesweit ist das Thema digitale Gewalt im (Ex)Partnerschaftskontext durch Modellprojekte<sup>2</sup>, Veröffentlichungen<sup>34</sup> und Fachtage im Fokus, so z.B. bei der Frauenhauskoordinierung (FHK) und dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff). Eigene Erhebungen der FHK zeigen auf, dass Berater\*innen in nahezu jedem Fall mit Aspekten digitaler Gewalt konfrontiert sind. Gleichzeitig fühlen sie sich nicht

---

<sup>1</sup> Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt: *Pressemitteilung Nr. 009/24*, Magdeburg 2024.

<sup>2</sup> Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK): *Modellprojekt „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“*, o. O., o. J.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): *Was tun gegen geschlechtsspezifische digitale Gewalt? Kooperation zwischen Fachberatung und IT als Lösungsansatz* (Whitepaper), Berlin 2022.

<sup>4</sup> Vgl. Prasad, Nivedita (Hrsg.) / Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff): *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich, 2021.

ausreichen in der Lage, diese technischen Schutzaspekte kompetent und sicher zu realisieren. In einem bundesweiten Modellprojekt der FHK wurden deshalb Fachkräfte neben der Grundlagenqualifizierung mittels Schulungen durch eine telefonische Supporthotline unterstützt. Bei Fragen zu digitalen Absicherungsschritten konnten IT-Fachkräfte hinzugezogen werden.

Auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister\*innen, -Senator\*innen der Länder (GFMK) erkannte die Problematik der steigenden Fallzahlen von digitaler Gewalt im sozialen Nahfeld und den damit verbundenen Anforderungen an die Fachkräfte an. Auf der 34. GFMK (2024) wurde der Beschluss *„Hilfesystem beim Schutz vor Cyberstalking unterstützen“* – eingebracht von Sachsen-Anhalt - gefasst. Die GFMK *„fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Ertüchtigung des Hilfesystems gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt hinsichtlich Cyberstalking und digitalisierter Gewalt in den Bundesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aufzunehmen und mit entsprechenden Mitteln zu unterstützen.“*<sup>5</sup>

Im Oktober 2024 forderten zivilgesellschaftliche Akteur\*innen, darunter auch viele Beratungsstellen, Schutzeinrichtungen und deren Fachkräfte aus Sachsen-Anhalt, in einem Forderungspapier *„Digitale Gewalt ernst nehmen! Forderungen der deutschen Zivilgesellschaft“*<sup>6</sup> die Bundesregierung auf, den Schutz vor digitaler Gewalt auszubauen, die im Koalitionsvertrag vereinbarten Gesetzesvorhaben umzusetzen und dem dringenden Handlungsbedarf gerecht zu werden. Eine der Forderungen ist eine *„langfristige und angemessene Finanzierung von Beratungs- und Schutzeinrichtungen [...] um die Anforderungen im Zusammenhang mit digitaler Gewalt zu bewältigen“*. In den Forderungen wird klar, dass Fachkräfte den Schutz vor digitaler Gewalt, Ortung, Überwachung und Cyberstalking nicht allein übernehmen und bewältigen können. Schon gar nicht zusätzlich im Alltag ohne weitere personelle und finanzielle Ausstattung.

Zeitgleich arbeiteten Vertreter\*innen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen des *„Dialog für Cybersicherheit“* des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik an einem Konzept<sup>7</sup>, wie eine technische Anlaufstelle bei digitaler Gewalt aussehen sollte. Hier wurde bereits der Bedarf einer Anlaufstelle für Fachkräfte sowie der Bedarf einer Anlaufstelle für Betroffene thematisiert. Eine Umsetzung des Konzeptes erfolgte bislang nicht.

Nach Ende des Modellprojekts in Sachsen-Anhalt in 2025 führten die LIKO, die AWO und der LFR ein *„Werkstattgespräch Digitale Gewalt – Wie geht’s weiter nach dem Ende des Modellprojekts?“* mit Fachkräften aus dem Hilfesystem durch. In offenen Diskussionen wurden verschiedene Schwerpunkte betrachtet (u.a. Strukturen und Finanzierung,

---

<sup>5</sup> Vgl. Gleichstellungsministerkonferenz: *Beschlüsse und Entschlüsse der 34.*

*Gleichstellungsministerkonferenz*, online abrufbar unter:

<https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/beschluesse-und-entschluesungen-der-34-gfmk.pdf> (zuletzt abgerufen am 9. April 2026).

<sup>6</sup> Vgl. EIN-Team e. V.: *Forderungspapier „Digitale Gewalt“*, online abrufbar unter: [https://ein-team.org/wp-content/uploads/2024/11/241113\\_Forderungspapier-DigitaleGewalt.pdf](https://ein-team.org/wp-content/uploads/2024/11/241113_Forderungspapier-DigitaleGewalt.pdf) (zuletzt abgerufen am 9. April 2026).

<sup>7</sup> Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK): *Technische Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt in Partnerschaften. Ergebnisbericht*, o. O. 2024.

Qualifizierung, Prävention...) und Bedarfe sowie Ideen gesammelt. Ein wiederkehrend und übergreifend geäußerter Bedarf war eine „technische Anlaufstelle“, an die Fachkräfte Betroffene bei digitaler Gewalt verweisen und selbst Unterstützung erhalten können.

Eine solche technische Anlaufstelle existiert bundesweit bisher nicht. Erfahrungswerte aus Modellprojekten zeigen, was Ansätze und Möglichkeiten sind und wo sie bisher ihre Grenzen finden. Insbesondere die Schnellebigkeit des Themas und seine rasante Weiterentwicklung, aber auch die vielen Dimensionen, die hier Berücksichtigung finden müssen (psychosoziale Betreuung Betroffener, technische Expertise, Beweissicherung, rechtlicher Rahmen und Fehlstellen, medienpädagogische Ansätze und digitale Selbstbestimmung Betroffener)<sup>8</sup>, stellen hohe Anforderungen an eine sinnvolle und tatsächlich wirkungsvolle Unterstützungsstruktur. Diese Aufgabe gilt es unter Mitgestaltung der Fachkräfte anzugehen und kreative Lösungen sowie Finanzierungsmöglichkeiten zu finden.

#### **4) Monitoring (Studie) Sexismus, Frauen- und Queerfeindlichkeit innerhalb der Polizei Sachsen-Anhalt**

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt wird beauftragt, mit dem Ministerium für Inneres und Sport dazu ins Gespräch zu kommen, wie das Problem von Sexismus, Frauen- und Queerfeindlichkeit innerhalb der Polizei Sachsen-Anhalt systematisch adressiert werden kann.

Dabei soll in einem ersten Schritt mit einem entsprechenden Monitoring (Studie) die Situation inklusive des bestehenden Dunkelfeldes sichtbar gemacht werden. Ziel der Erhebung ist es, belastbare Erkenntnisse über Ausmaß, Erscheinungsformen, Meldehemmnisse sowie den Umgang mit entsprechenden Vorfällen zu gewinnen.

Aus dieser Datengrundlage sollen gemeinsam mit dem Ministerium Maßnahmen zur Begegnung von Sexismus entwickelt werden, die über reine Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen hinausgehen und strukturelle Verbesserungen insbesondere in den Bereichen Meldestrukturen, Verfahrenssicherheit, Schutz Betroffener und Organisationskultur in den Blick nehmen.

#### **Begründung:**

Fragt man Entscheidungsträger\*innen in der Landespolizei, sind Sexismus sowie frauen- und queerfeindliche Verhaltensweisen innerhalb der Polizei nahezu nicht existent. Es wird strikt auf Einzelfälle verwiesen.

Demgegenüber sind in den vergangenen Jahren mehrere Fälle öffentlich bekannt geworden, die Zweifel an dieser Einschätzung aufwerfen. Zuletzt gingen allerdings einige Fälle durch die Medien: ein Revierleiter im Polizeirevier Harz belästigte seine unmittelbar Nachgeordnete sexuell. Anscheinend wurde Karriere in Aussicht gestellt, wenn sie ihm gegenüber „etwas netter sei“. In einem Zeitungsartikel vom 18.12.2025 ist von Penisbildern die Rede, die männliche Polizeibeamte ihren Kolleginnen per Handy schicken. Diese Fälle sind mit hoher

---

<sup>8</sup> Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK): *Digitale (Ex-)Partnerschaftsgewalt in Frauenhäusern* (Infosheet), o. O. 2025.

Wahrscheinlichkeit lediglich Ausdruck eines deutlich höheren Dunkelfelds, da Betroffene häufig aus Angst vor dienstlichen Nachteilen, Loyalitätskonflikten oder mangelndem Vertrauen in bestehende Verfahren von Meldungen absehen.

Solche Zustände sind in einer Strafverfolgungsbehörde nicht hinnehmbar. Sie berühren nicht nur den Schutz und die Rechte der Betroffenen selbst, sondern werfen auch Fragen nach der diskriminierungsfreien Bearbeitung von Sexual- und Gewaltdelikten sowie nach der Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns insgesamt auf.

Darüber hinaus ist fraglich, wie dem Personal- und Bewerber\*innenmangel begegnet werden kann, wenn vor allem weibliche Bewerber\*innen abgeschreckt werden.

Im Sinne eines wirksamen Opferschutzes und der Stärkung des Vertrauens in die Polizei besteht daher Handlungsbedarf.

## **5) Stärkung der Interventionsstellen Sachsen-Anhalt**

Die personelle wie finanzielle Situation der Interventionsstellen im Land ist prekär. Wir bitten um die Anhebung des Personals in allen Beratungsbüros der Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt. Konkret bitten wir um die Sicherstellung einer Personalbesetzung, die dem tatsächlichen hohen Fall- und Arbeitsaufkommen in den Interventionsstellen gerecht wird. Zudem soll eine dauerhafte und sichere Finanzierung der Interventionsstellenarbeit implementiert werden. Die Finanzierung sollte nicht länger jahresprojektbezogen sein und künftig keine Eigenanteile mehr zu erbringen haben.

### **Begründung:**

Im Vergleich zu anderen Beratungsstellen sind Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt personell deutlich zu gering besetzt. Nur 7,5 Beraterinnen decken das gesamte Bundesland mit momentan 2.120.000 Einwohner\*innen ab. Das Verhältnis 'Beraterin pro Einwohner\*in' liegt somit bei 1:282.666. Vom Bundesnetzwerk der Interventionsstellen wird hingegen ein Verhältnis von 1:150.000 empfohlen. Der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe empfiehlt sogar ein Verhältnis von 1:50.000. Jede Interventionsstelle sollte aufgrund ihrer herausragenden Rolle bei der Femizid-Verhinderung grundsätzlich mit mindestens 2-3 VZÄ besetzt sein, bei hohem Fallaufkommen entsprechend mehr.

Als explizit pro-aktiv arbeitende Beratungsstelle handeln Interventionsstellen schnell und effizient nach Polizeieinsätzen und Anzeigen. Sie sollen durch Krisenintervention, Beratung und Gefahrenanalyse Gewaltkreisläufe unterbrechen und Tötungsdelikte verhindern. Das Fallaufkommen für alle vier Interventionsstellen im Land Sachsen-Anhalt stieg in den vergangenen Jahren stetig. Seit dem Femizid in Bad Lauchstädt hat sich die Fallvermittlung besonders drastisch erhöht. Vergleicht man das Gesamtaufkommen aus dem Jahr 2015 (1335 Fälle) mit dem aktuellen Fallaufkommen aus dem Jahr 2025 (3422 Fälle) zeigt sich, dass sich die Fallmenge mehr als verdoppelt, genaugenommen ver-2,56-facht hat. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsbüros in Halle, Magdeburg, Stendal, Dessau und Köthen arbeiten bekanntermaßen am Limit. Es bräuchte bei dieser Fallmenge deutlich mehr als 7,5

Mitarbeiterinnen, um das Arbeitsaufkommen in unserem Bundesland abfedern und auch die anderen Interventionsstellenaufgaben adäquat bedienen zu können. Je 1 Vollzeitstelle (=VZÄ) auf 250 Fälle pro Jahr wäre auskömmlich.

Fälle werden aktuell nicht nur mehr sondern auch komplexer. Klient\*innen (und somit Beratungsbedarfe) werden diverser. Der Dokumentationsaufwand steigt. Hinzugekommene Vernetzungsstrukturen zur Bearbeitung von Hochrisikofällen benötigen entsprechend weitere zeitliche wie personelle Ressourcen. Zusätzlich führen wir zahlreiche Polizei-/Schulungen im Sinne von Tertiärprävention kostenfrei durch, ohne dass Stellen für Präventionsarbeit finanziert werden.

Momentan arbeiten die Beraterinnen durchgehend an der Belastungsgrenze. Der niedrige Personalschlüssel sorgt für prekäre Situationen im Falle von Krankheit oder Urlaubsabwesenheiten. Unter diesen Bedingungen sind zeitnahe Beratungen und schnelle, wirksame Interventionen nicht immer gesichert und möglich. Das führt insbesondere bei potentiellen Tötungsgefahren zu einem klaren Risiko für Gewaltbetroffene in unserem Land. Die Mitarbeiterinnen haben aus eigener Kraft zahlreiche Umstrukturierungen umgesetzt, um die hohe Fallmenge bewältigen zu können. Hierzu waren Abstriche nötig, die jedoch für eine nachhaltige Interventionsarbeit unerlässlich sind. Für eine dauerhaft gute Lösung braucht es daher klare Änderungen die mit politischer Unterstützung angegangen und umgesetzt werden müssen.

### **Prognose:**

Sowohl Hellfeld<sup>9</sup>- wie Dunkelfeldstudien<sup>10</sup> belegen eine klare Zunahme an Fällen häuslicher Gewalt und Stalking. Durch das Gewalthilfegesetz ergibt sich zudem für Gewaltbetroffene künftig ein gesetzlicher Beratungsanspruch. Dies wird deutliche Folgen für das Fallaufkommen und die Interventionsstellenarbeit haben. Wir erwarten nicht nur durch die Beratungspflicht eine weitere Erhöhung der Klient\*innenzahlen. Schon jetzt erhöhten sich Eigen- und Drittmeldungen durch eine vermehrte Sichtbarkeit aufgrund von Öffentlichkeitsarbeit und einer zunehmenden gesellschaftlichen Beleuchtung von Tabuthemen wie Partnerschafts- und Trennungsgewalt. Für die Folgejahre ist somit fortgesetzt ein Fallanstieg prognostizierbar. Um den hier dargestellten Bedarf sicher abdecken zu können, ist eine Erhöhung der Vollzeitäquivalente wie oben beschrieben notwendig.

### **Finanzierung:**

Ein kostenfreies Beratungsangebot für Gewaltbetroffene vorzuhalten ist in Deutschland politisch wie rechtlich gewollt. Mit dem neuen Gewalthilfegesetz haben Betroffene künftig einen Rechtsanspruch auf Beratung. Mit der Interventionsstellenarbeit kommt das Land Sachsen-Anhalt dieser bundesweit verbindlichen Pflichtaufgabe nach.

---

<sup>9</sup> Vgl das vom BKA im November 2025 veröffentlichte Bundeslagebild zu Häuslicher Gewalt. „Ein trauriger neuer Höchststand“: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/bundeslagebilder-haeusliche-gewaltgeschlechtsspezifische-gewalt>.

<sup>10</sup> Vgl die im Februar 2026 veröffentlichte Dunkelfeldstudie Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/02/lesubia.html> und [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html).

Interventionsstellen werden seit mehr als 20 Jahren auf Basis einer jährlich befristeten Projektfinanzierung geführt, obwohl die Arbeit der Beratungsstellen keinerlei Projektcharakter hat. Die Landeszuwendung deckt zudem nicht alle Kosten vollumfänglich ab, sondern verlangt die Erbringung von 10% Eigenmitteln. Wie erwähnt erbringen Interventionsstellen ihre Leistungen aber kostenfrei. Es werden keine Gebühren oder Nutzungsentgelte erhoben. Im Vergleich zu anderen Projekten oder Beratungsstellen verfügen Interventionsstellen auch nicht über zusätzliches Präventionspersonal für zur Erwirtschaftung von Eigenmitteln z.B. über kostenpflichtige Angebote wie Seminare. Daher ist eine auskömmliche Gewinnung von Eigenmitteln schlichtweg nicht möglich.

**Klar ist:**

Es braucht eine Befreiung von Eigenmitteln. Mit der jetzigen Finanzierungsform wären im Übrigen die nötigen personellen Anstiege für die Träger gar nicht leistbar. Denn wegen der bisherigen Struktur würde die Eigenmittelmenge bei Personalaufwuchs weiter ansteigen und könnte trägerseitig gar nicht erbracht werden. Die Überführung der Interventionsstellen des Landes Sachsen-Anhalts aus der Projektfinanzierung hinaus in eine jahresunabhängige, strukturell-institutionell abgesicherte Festfinanzierung ohne Eigenmittel ist somit notwendig. Wir bitten um Unterstützung, damit Interventionsarbeit nach Gewaltdelikten und zur Verhinderung von schweren Gewalttaten und Tötungsdelikten zukünftig weiter und nachhaltig umgesetzt werden kann.

## **6) Beschluss zur Änderung der Jurist\*innenausbildung**

Der Landesfrauenrat wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Änderung der Jurist\*innen-Ausbildung, die auch einen Batchelorabschluss ermöglicht, noch in dieser Legislaturperiode beschlossen wird.

**Begründung:**

Sachsen-Anhalt hat in der juristischen Hochschulausbildung derzeit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Bundesländern wie z. B. Sachsen, da bei uns derzeit noch kein Batchelor Abschluss für das Jurastudium vorgesehen ist. Der Batchelor Abschluss umfasst dabei alle auch für das juristische Staatsexamen erforderlichen Scheine sowie die juristische Schwerpunktarbeit. Der derzeit vorliegende Gesetzentwurf sollte daher noch möglichst in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.